



FOTO: CLAUDIA BRIJBAG

Antoine F. Goetschel ist 58, selbständiger Rechtsanwalt in Zürich (Dr. iur.), widmet sich seit über dreissig Jahren der Besserstellung des Tieres im Recht. Er errichtete Stiftung für das Tier im Recht und war Rechtsanwalt für Tier-schutz in Strafsachen des Kantons Zürich. Derzeit bringt er seine Erfahrungen in das Projekt Global Animal Law ein, damit die Rechtsstellung des Tieres weltweit verbessert wird.

www.globalanimallaw.org
www.afgoetschel.com

■ Antoine F. Goetschel, lawyer in Zurich, founded the Foundation The Animal in the Law and was the lawyer of the canton of Zurich for animal protection in criminal matters. He chairs the project Global Animal Law.

Kurzfassung

Derzeit steht für mich als Präsident des Projekts Global Animal Law (GAL) weniger meine Privatmeinung über Un-/Zulässigkeit der Tiernutzung im Vordergrund. Als Privatperson würde ich die Grenzen wohl sehr eng ziehen.

Mit GAL möchten wir einen Beitrag zur Linderung des Tierleides über das – häufig unterschätzte – Recht leisten, angepasst an die Auffassungen und Verhältnisse vor Ort.

Was wir vom GAL-Team als «utopisch» vorsehen, nämlich eine Welt praktisch ohne Ge- und Missbrauch von Tieren, möge als eine Art Leuchtturm für die Setzung und Durchsetzung von Recht gelten. Diese hat schrittweise zu erfolgen und auf lokaler, nationaler bis internationaler Ebene auf den Stand von Rechtsetzung und Mehrheitsmeinungen der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.

Summary

As president of the project Global Animal Law (GAL) I withhold my private opinion whether use animals is acceptable or not. Personally I would rather draw very narrow limits.

With GAL we want to contribute to alleviate animal pain by use of the law, an often undervalued means, adapted to local concepts and circumstances.

The «utopian» vision of GAL, a world without almost any use and abuse of animals, may function as a lighthouse in setting and enforcement of law. A process to be pursued step by step on local, national and international levels with respect to the state of legislation and the prevailing people's opinions.

Antoine F. Goetschel

Das Recht als Grenze nicht mehr zulässiger Tiernutzung

The law as the limit of no longer
acceptable uses of animals

1. Welche Nutzung ist für mich persönlich vertretbar?

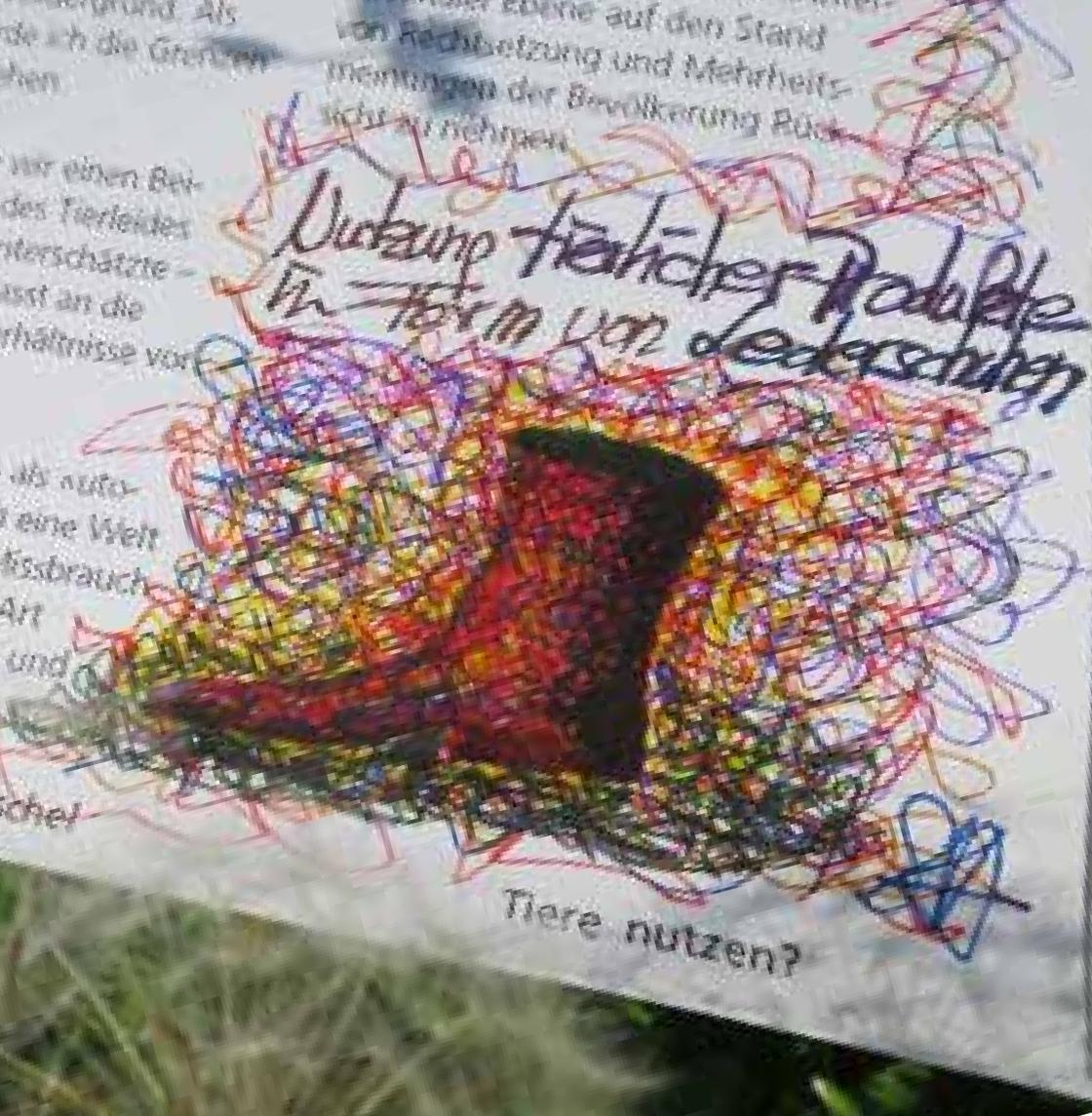
Lasst mich mit einer gewissen Leichtherzigkeit und im hier sehr eng gesteckten Gedankenrahmen meine freie Meinung darüber äussern: frei von fest gefahrenen Glaubenssätzen und von Vorgefasstem und auf meine grad jetzige und nicht in Stein gemeisselte Lage bezogen als Präsident des Projekts Global Animal Law (GAL).

Mit meiner eigenen Meinung über Un-/Vertretbarkeiten menschlicher Handlungen trete ich nämlich zurück und lege mein Hauptaugenmerk und Hauptwirkungsfeld auf das, was für das Tier mit Hilfe des Rechts auf der Welt an Leidenslinderung herausgeholt werden kann, von lokal bis global, von kurzfristig bis visionär und utopisch.

Das Recht entspringt – in rechtstaatlichem Umfeld – den Überzeugungen einer Mehrheit, und diese Mehrheitsmeinung möchte ich be-

einflussen. Von selbst versteht sich, dass ich mit Haltungen von Menschen über die Haltungen von Tieren konfrontiert werde, welche mit meinen Auffassungen nicht übereinstimmen. Doch soll dies mich, soll dies uns vom GAL-Team nicht vom genannten Ziel abbringen.

Weshalb dieser kurze Vorspann? Weil ich für mich selber seit über dreissig Jahren auf den Verzehr von Fleisch und Fisch, auf schulmedizinische Medikamente, auf Zoo- und Zirkustierbesuche verzichte und mich bei mir zuhause fast gänzlich vegan ernähre. Ich entsinne mich des Unbehagens mit Blick auf meinen Podiumsgespräch-Besuch bei der Veganen Gesellschaft und beim längeren Interview mit einer deutschen Zeitschrift für Veganerinnen und Veganer: Soll und kann ich meine Nutzung tierlicher Produkte in Form von Lederschuhen, alter Jacken aus Leder und Strickwaren und Accessoires aus Seide und andern tierlichen Produkten wenn nicht rechtfertigen, so doch sinnge-



mässig entschuldigen oder mit Nachsicht behandeln lassen?

Womit sich in mir die Überzeugung festigt, jede Person zieht für sich die Grenze der Tiernutzung selber. Viele Praktiken – von Sex mit Tieren,

vom vorschnellen Einwerfen schulmedizinischer Medikamente über (ach ja: als wäre dies das einzige Tier-Thema derzeit:) unachtsamen Fleisch- und Fischkonsum zu Pelztragen, Jagd und Fischerei – widerstreben mir. In der Rolle, welche ich

mir nun zugeschrieben habe, versuche ich über meine persönlichen Glaubenssätze hinweg zu sehen und tierfreundlich und Tierleid lindernd auf Verbesserungen hinzuwirken, meine persönlichen Auffassungen auch deshalb etwas hintanstellend, weil damit mein Gemüt schonend und die Wahrscheinlichkeit erhöhend, besser wahrgenommen und von Andersmeinenden gehört zu werden.

2. Welche Nutzung halte ich für die Menschheit insgesamt für zulässig, und mit welcher ethischen Argumentation?

Schnell wäre ich geneigt, meine eigene Weltsicht als richtig und einzig gegenüber derjenigen der anderen zu priorisieren. Von daher ist die Verwendung von Tieren zu menschlichen Zwecken, sei es als landwirtschaftliche Nutztiere, Versuchs-, Heim-, Wild- und Sporttiere kritisch zu hinterfragen und maximal einzuschränken. Viele meiner Bücher, Aufsätze und Auftritte der letzten dreissig Jahre enthalten diesen Appell-Charakter, mit dem nun vorliegenden Erfolg, wie man ihn mit Blick auf die Rechtsetzung, -sprechung und -lehre und in der Schweiz, Deutschland, Österreich und Frankreich und in anderen Staaten feststellen kann.

Klar auch halte ich eine Nutzung, die der – in der Schweiz verfassungsmässig geschützten – «Würde des Tieres» widerspricht, für fragwürdig und sähe gerne drastischen und schrittweisen Verbesserungen des Tierwohls weltweit entgegen. Dabei halte ich das Gesetz und dessen Durchsetzung als einen ganz wichtigen Gradmesser.

Wenngleich sich die Gesellschaften ihre Rechtsordnungen im Kern selber erschaffen und den Grad der Durchsetzung mitbestimmen. Deren Auffassungen und Mehrheitsverhältnisse halte ich für bedenkenswert, entspringen sie doch einem Denken und Handeln, wie sie bereits Montesquieu im Jahre 1748 in seinem «L'Esprit des Lois» als genuin lokal, regional oder national bezeichnet hat. Vom GAL-Team her konnten wir nachweisen, dass rund ein Drittel der Staaten weltweit über keinerlei Tierschutzbestimmungen verfügen und die Schweiz, zusammen mit ganz wenigen anderen in Europa, eine Art Höchststandard an Tierwohl vorsieht. Dieses Niveau zu erreichen ist für viele Staaten visionär und für uns in der Schweiz selbstverständlich – und bereits etwas wie solche im Vergleich hohen Anforderungen anderen Staaten vorzuschlagen und umzusetzen halte ich für vordringlich genug.

3. Wie definiere ich Tierwohl?

Den verschiedenen – auch aktuellen – Lexika zur Tierethik und Gesetzesdefinitionen zum Tierwohl möchte ich keine eigene Umschreibung hinzufügen.

Vom Grundsatz der kreatürlichen Würde her gesehen soll dem Tier sein Anspruch auf Da- und Sosein, auf seinen Eigenwert und Selbstzweck zugesprochen werden. In Abwandlung zu Goethes Ausdruck zum Menschen soll's etwa lauten «Hier bin ich Tier, hier darf ich's sein».

Neben den veterinärmedizinischen, physiologischen, hygienischen und u.a. auch ethologischen Bedürfnissen ist den, wie lässt sich's umschreiben, psychologischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen: Sozialkontakte, Rückzugsmöglichkeit und überhaupt: Verwendungszweck werden künftig noch stärker zu beachten sein.



Und was ist mit Pflanzen? What about plants?

Pflanzenwürde hat jetzt Verfassungsrang! **Dignity of plants has reached constitutional level**

Lasst uns bei Pflanzen in Recht und Ethik nicht denselben Fehler begehen wie bei Tieren: Nicht die Frage, ob Pflanzen leiden können, ist für ihren Schutz entscheidend. Vielmehr, dass sie eine Würde, einen Eigenwert als Lebewesen haben.

Jeremy Bentham hat im Jahre 1789 für den Schutz der Tiere deshalb

plädiert, weil sie wie die Menschen leiden können. Im selben Jahr plädierte der dänische Philosoph Laurids Smith für den Schutz der Tiere in ihrer Würde, also weit über ihre Schmerzempfindlichkeit hinaus. Erst nach und nach werden sich die Gesetzgeber dieses bahnbrechenden Unterschieds bezüglich Eigenwert der Tiere bewusst. So hat sich

die Schweizer Bundesverfassung der gleichnamigen Forderung von Karl Barth (1945) angeschlossen und 1992 die Würde des Tieres geschützt, woran ich als einer der damaligen Ursprungs-Initianten meine ganz besondere Freude habe.

Nicht genug – die Bundesverfassung¹ spricht in Artikel 120 Abs. 2 auch den Pflanzen eine Würde zu:

«Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.»

Damit ist dem Schutz von Pflanzen gerade was ihr Keim- und Erbgut anbelangt besonderes Augenmerk zu widmen; nicht bloss als abgehobener Wunsch von Fanatikern, sondern als Gesetzes-, ja: als Verfas-

¹ www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html

Kurzfassung

Wenn Pflanzen empfindsame, leidensfähige Lebewesen mit einer eignen Persönlichkeit wären, müsste der Ansatz der Frutarier zum Grundprinzip für die menschliche Ernährung erklärt werden: nur abgestorbene Pflanzenteile wie Früchte, Nüsse und Samen zu essen.

sungsauftrag. Veränderungen von Keim- und Erbgut von Pflanzen insbesondere durch gentechnologische Eingriffe ist besonders kritisch zu begegnen – gentechnologische deshalb, weil sich auf den ersten Blick die Verfassung nur auf diese bezieht und bei solchen Massnahmen durch gezielte knock-in- oder knock-out-Verfahren die Gensubstanz aufs Direkteste verändert werden kann.

Wie bei den Tieren allerdings, gilt es die Würde der Pflanze ganz generell zu achten, nicht bloss in ihrem Keim- und Erbgut und vor Genmanipulation. Diesen Fragen hat sich die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanen Bereich (EKAH) in ihrem viel beachteten Bericht aus dem Jahre 2008 über die Würde der Kreatur bei Pflanzen gestellt². In der Öffentlichkeit steht die Diskussion

² EKAH (2008): Die Würde der Kreatur bei Pflanzen. Die moralische Berücksichtigung von Pflanzen um ihrer selbst willen. Unter diesem Titel zu finden in der Suche auf www.ekah.admin.ch

Summary

If plants were sentient and personalities, we ought to make the frutarian approach a basic principle of our diet: to eat only died off parts of plants like fruits, nuts, and seeds.

über die packenden – und umstrittenen – Schlussfolgerungen erst am Anfang; möge ihr das vorliegende Werk wieder ein Bisschen (um im Jargon der Pflanzenaufnahme zu verbleiben) Auftrieb verleihen.

Ganz persönlich – und unabhängig meines/unseres Global Animal Law GAL Projekts – lehne ich eine gänzliche Instrumentalisierung von Pflanzen, auch zur Nahrungsmittelgewinnung, ab und verzichte auf den Konsum fragwürdiger neuartiger Kreuzungen, allzu künstlich erzeugten Früchten und Gemüsen, und auf gentechnologisch hergestellte ohnehin. Den rechtlichen Eigentumsbegriff an Pflanzen hinterfrage auch ich, falls sich durch Berufung auf die verfassungsmä-

ssig geschützte Eigentumsfreiheit Nahrungsmittelkonzerne und für Pflanzen Verantwortliche gegen den Schutz von Pflanzen vor übermässiger Instrumentalisierung zur Wehr setzen.

Und mir erscheint selbstverständlich, dass jede Handlung mit und gegenüber Pflanzen, die der Selbsterhaltung von Menschen dient, erst dann moralisch gerechtfertigt ist, soweit sie den Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Vorsorge folgt. Massnahmen zum Schutz von Pflanzen gegen tiefgreifende Veränderungen und vor Misswirtschaft und Vergeudung werden nach und nach zur Aufgabe von Staat und Privaten; und das ist gut so!

Antoine F. Goetschel

Ausgewählte Publikationen des Autors:

Goetschel Antoine F. (2015²): Tiere klagen an. Scherz Verlag, Bern, ISBN 978-3-651-00002-5

Bolliger, Gieri, Antoine F. Goetschel, Michelle Richner und Alexandra Spring (2008): Tier im Recht transparent. Schulthess Verlag, Zürich, ISBN 978-3-7255-5620-5

Goetschel, Antoine F. und Gieri Bolliger (2007): Tierethik und Tierschutzrecht – Plädoyer für eine Freundschaft, in: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik (Hrsg.): Tierrechte, Harald Fischer Verlag, Erlangen, ISBN 978-3-89131-417-3, www.tierimrecht.org/de/bib/detail.php?id=6592).

Kluge, Hans-Georg (Hrsg), Antoine F. Goetschel, Jörg Hartung, Eisenhart von Loeper, Jost-Dietrich Ort und Kerstin Reckewell (2002): Kommentar zum deutschen Tierschutzgesetz. Kohlhammer, Stuttgart, ISBN 978-3-17-015201-4

Goetschel, Antoine F. (1986): Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz. Haupt, Bern, ISBN 3-258-03584-9.